

- im Motorraum:
 - Luftfilter, Heizschläuche, Gebläsegehäuse,
 - Behälter für Waschanlage und Bremsflüssigkeit,
 - Kühlwasserbehälter, Tank, Batterie, Vorschalldämpfer,
 - Hohlraum innerhalb der Motorhaube;
- im Fahrgastraum:
 - Türinnenverkleidung, Seitentaschen, Armaturenbrett,
 - zwischen Federkern der Polsterungen, zwischen den Schonbezügen, Sitzkissen, in Kopfstützen, in Armlehnen,
 - Innenspiegel, Sonnenblende, Kardantunnel, unter der Konsole auf Kardantunnel,
 - unter der Fußmatte, hinter dem Fahrzeughimmel,
 - im Aschenbecher, Sanitätskasten, Lautsprecher, Feuerlöscher;
- im Kofferraum:
 - Tank, Reservekanister, Reserverad,
 - Bodenabdeckung, Werkzeugkasten, Behältnisse für Zubehör,
 - Luftpumpe, Hohlräume innerhalb der Kofferraumklappe;
- in der Karosserie:
 - hinter Scheinwerfern, Blinkleuchten, Rückleuchten,
 - in Stoßstangen, Kotflügeln, Dachholmen,
 - in Hohlräumen hinter dem Schiebedach, im Schiebedach,
 - im Außenspiegel, in Belüftungsschlitzen;
- im Unterbau:
 - Längs- und Querträger,
 - Auspuffanlage, Räder, Radkappen,
 - in zusätzlich befestigten Behältnissen.²⁹

Die Bedeutung der Kenntnis von Versteckmöglichkeiten in und an Kraftfahrzeugen erhöht sich auch in dem Maße, wie der Tourismus — vor allem zwischen der DDR und kapitalistischen Staaten — und damit die Einreise mit Kraftfahrzeugen zunimmt. Diese Fahrzeuge werden oft zur ungesetzlichen Ein- und Ausfuhr von Gegenständen (z. B. Kunstgegenstände) bzw. zum Ausschleusen von Personen benutzt.³⁰

3.8. Sachfahndung bei Durchsuchungen

„Wohnungsdurchsuchungen beim Tatverdächtigen oder bei anderen Personen — nach § 108 Absätze 2 und 3 StPO — sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, die erforderlichen Tatsachen ..., bezogen auf das jeweilige Ermittlungsverfahren, festzustellen (§ 22 StPO); es müssen auch alle sich ergebenden Möglichkeiten genutzt werden, um Anhaltspunkte für die Aufdeckung und Aufklärung von weiteren Straftaten zu gewinnen.“³¹